

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 36

- **Leasinggesellschaften müssen Restwerte über Restwertbörsen berücksichtigen**
BGH, Urteil vom 02.07.2024, AZ: VI ZR 211/22

Macht ein Leasingnehmer nach einem Verkehrsunfall einen an dem Leasingfahrzeug entstandenen Sachschaden allein als fremden Schaden des Leasinggebers in gewillkürter Prozesstandschaft gegenüber dem Unfallgegner geltend, sind im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Leasinggebers maßgeblich. Zur Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des bei der Abrechnung eines Totalschadens zu berücksichtigenden Restwertes des Unfallfahrzeugs. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Anspruch auf Nutzungsausfall auch bei gewerblich genutztem Fahrzeug**
LG Augsburg, Hinweisbeschluss vom 25.07.2024, AZ: 074 S 4710/23 e

Bei einem Unfall wurde der BMW M2 Coupe einer GbR beschädigt und fiel deshalb aus. Das Fahrzeug wurde ausschließlich von den beiden Gesellschaftern der GbR – zum Teil auch privat – genutzt. Mit dem Fahrzeug wurde kein unmittelbarer Ertrag erwirtschaftet, es diente auch nicht unmittelbar zur Erbringung gewerblicher Leistungen. Die Klägerin begehrte für den Ausfallzeitraum Nutzungsausfall. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **UPE-Aufschläge und Verbringungskosten auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu erstatten**
AG Salzgitter, Urteil vom 23.06.2021, AZ: 24 C 208/21

Auch bei fiktiver Abrechnung sind UPE-Aufschläge und Verbringungskosten zu ersetzen, wenn diese regional üblicherweise anfallen und das zudem im Schadengutachten bestätigt wird. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Leasinggesellschaften müssen Restwerte über Restwertbörsen berücksichtigen**
BGH, Urteil vom 02.07.2024, AZ: VI ZR 211/22

Hintergrund

Die Klägerin verlangt von dem beklagten Haftpflichtversicherer weiteren Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, bei dem ein von der Klägerin geleaster und zum Zeitpunkt des Unfalls im Eigentum der Leasinggeberin stehender Pkw einen Totalschaden erlitt. Die volle Haftung der Beklagten steht außer Streit. Die Klägerin beauftragte einen Sachverständigen, der den Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeugs und unter Berücksichtigung von drei Angeboten regionaler Ankäufer einen Restwert von 13.800,00 € ermittelte.

Die Beklagte legte der Klägerin ein über eine Internet-Restwertbörse ermitteltes Restwertangebot über 22.999,00 € vor und rechnete den Fahrzeugschaden auf dieser Basis ab. Die Klägerin hatte zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert bereits verkauft.

Das LG Chemnitz hat der Klage auf Zahlung der Differenz stattgegeben (Urteil vom 26.03.2021, AZ: 5 O 280/20). Auf die Berufung (OLG Dresden, Urteil vom 22.06.2022, AZ: 1 U 671/21) der Beklagten wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt, ob für das streitgegenständliche Fahrzeug auch bei Abruf von Angeboten überregionaler Ankäufer bzw. von Internet-Restwertbörsen kein höherer Restwert als 13.800,00 € zu erzielen gewesen sei, und die Klage sodann unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils abgewiesen. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin die von ihr geltend gemachten Ansprüche in vollem Umfang weiter.

Aussage

Das Berufungsgericht hat die auf Leistung weiteren Schadenersatzes gerichtete Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen.

Macht ein Leasingnehmer deliktische Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung des von ihm geleasteten Fahrzeugs geltend, können zur Begründung sowohl eigene Ansprüche des Leasingnehmers wegen Verletzung seines Besitzrechts als auch in gewillkürter Prozessstandschaft geltend gemachte Ansprüche des Leasinggebers in Betracht kommen. Bei einem Anspruch aus eigenem und einem Anspruch aus fremdem Recht handelt es sich auch bei einheitlichem Klageziel um unterschiedliche Streitgegenstände, sodass der Leasingnehmer zur Vermeidung einer unzulässigen alternativen Klagehäufung eindeutig zum Ausdruck bringen muss, ob eigene oder fremde Ansprüche bzw. in welcher Prüfungsreihenfolge eigene und fremde Ansprüche geltend gemacht werden (vgl. Senatsurteil vom 29. Januar 2019 – VI ZR 481/17, NJW 2019, 1669 Rn. 9 ff. mwN).

Im Streitfall steht fest, dass die Klägerin allein Ansprüche der Leasinggeberin geltend macht und auch befugt ist, die Ansprüche der Leasinggeberin auf Ersatz des Substanzschadens in gewillkürter Prozessstandschaft geltend zu machen.

Die Klage ist allerdings unbegründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf weiteren Schadenersatz zu.

Der Geschädigte kann den Schaden wie im Streitfall nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben. Dann steht ihm Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes zu. Aber auch die Ersatzbeschaffung steht unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadenabrechnung

berücksichtigt werden muss. Denn auch bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs muss sich der Geschädigte im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft.

Freilich gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage. Nimmt der Geschädigte nach Beschädigung seines Fahrzeugs die Schadenbehebung selbst in die Hand, ist der zur (Wieder-)Herstellung erforderliche Aufwand folglich nach der besonderen Situation zu bemessen, in der sich der Geschädigte befindet. Es ist also Rücksicht auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Diese subjektbezogene Schadenbetrachtung gilt auch für die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten im Hinblick auf die ihm in seiner individuellen Lage mögliche und zumutbare Verwertung seines Unfallfahrzeugs ein Schaden entstanden ist.

Die subjektbezogene Schadenbetrachtung bedeutet dabei nicht, dass eine unangemessene Verwertung erst unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB zu prüfen wäre; die Schadenersatzpflicht besteht vielmehr von vornherein nur insoweit, als sich die Verwertung im Rahmen wirtschaftlicher Vernunft hält.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats leistet der Geschädigte eines Verkehrsunfalls dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen.

Etwas anderes gilt aber dann, wenn es sich beim Geschädigten um ein Unternehmen handelt, welches sich jedenfalls auch mit dem Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst. Einem auf diesem Gebiet gewerblich tätigen Geschädigten ist die Inanspruchnahme des Restwertmarktes im Internet und die Berücksichtigung dort abgegebener Kaufangebote ohne Weiteres zuzumuten. Es ist in der Situation eines solchen Geschädigten vielmehr wirtschaftlich objektiv unvernünftig, im Rahmen der Schadenabwicklung eine Verwertungsmöglichkeit ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne Weiteres genutzt wird. Er ist auch nicht in dem Sinne schutzbedürftig, als es ihm möglich sein müsste, das Unfallfahrzeug bei einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Damit entfällt von vornherein der vom Senat auf die Regelfallgruppe des nicht gewerblich mit der Verwertung eines Gebrauchtwagens befassten Verkehrsunfallgeschädigten bezogene und diese Senatsrechtsprechung tragende Grund.

Nach diesen Grundsätzen hätte im Streitfall aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots die Verwertung des Unfallfahrzeugs unter Berücksichtigung von Angeboten von Internet-Restwertbörsen erfolgen musste.

Die subjektive Schadenbetrachtung nimmt nach der Senatsrechtsprechung die Person des Geschädigten in den Blick. Macht der Leasingnehmer – wie im Streitfall die Klägerin – den Fahrzeugschaden allein als fremden Schaden des Leasinggebers geltend, sind im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung daher die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Leasinggebers als Geschädigtem maßgeblich. Der Anspruch auf Ersatz des Unfallschadens kann dann nicht weiter reichen, als wenn ihn der Geschädigte selbst verfolgen würde. Dass der

Leasingnehmer bei Beschädigung des Leasingfahrzeugs auch selbst Geschädigter und Anspruchsinhaber aus eigenem Recht sein kann, spielt bei der subjektbezogenen Schadenbetrachtung nur dann eine Rolle, wenn der Leasingnehmer eigene Ansprüche geltend macht. Richtigerweise ist daher die Verwertungsmöglichkeiten der Leasinggeberin in den Blick zu nehmen. Der Leasinggeberin selbst oder über die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingeschalteten Autohäuser wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, Zugriff auf den Sondermarkt der Restwertaufkäufer im Internet zu nehmen.

Die Klägerin kann sich vorliegend im Hinblick auf die von ihr darzulegende Erforderlichkeit des geltend gemachten Wiederbeschaffungsaufwandes nicht darauf berufen, dass der tatsächlich erzielte Verkaufserlös mit dem vorher durch einen Sachverständigen ermittelten Restwert übereinstimmte. Denn das von der Klägerin eingeholte Gutachten wurde ohne Berücksichtigung von Angeboten internetbasierter Restwertbörsen erstellt, die – wie bereits ausgeführt – von der Leasinggeberin bei der Veräußerung im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft hätten beachtet werden müssen. Indem die Klägerin den Restwert realisiert hat, ohne zuvor ein den besonderen individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten der geschädigten Leasinggeberin Rechnung tragendes Gutachten einzuholen, hat sie nicht nur das Risiko übernommen, dass sich der erzielte Erlös später – wie im Streitfall – als zu niedrig erweist. Bei ihr verbleibt darüber hinaus die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der tatsächlich erzielte Verkaufserlös dem relevanten Marktniveau entsprach.

Die Klägerin musste daher zur Rechtfertigung ihrer Klageforderung die durch Vorlage eines konkreten Restwertangebots hinreichend substantiierte Behauptung der Beklagten widerlegen, unter Berücksichtigung von Ankaufangeboten aus internetbasierten Restwertbörsen sei nicht lediglich der von der Klägerin realisierte, sondern ein höherer Verwertungserlös erzielbar gewesen.

Praxis

Grundsätzlich darf ein Geschädigter sein verunfalltes Fahrzeug zu dem Preis veräußern, den ein vom ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Restwert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Von einer korrekten Wertermittlung ist auszugehen, wenn der Sachverständige drei Angebote regionaler Bieter eingeholt hat. Der Geschädigte selbst ist weder verpflichtet, über die Einholung des Gutachters hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt im Internet in Anspruch zu nehmen. Genauso wenig ist er gehalten, mit der Veräußerung seines Fahrzeugs abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung Gelegenheit zu geben, bessere Restwertangebote vorzulegen. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 27.09.2016, AZ: VI ZR 673/15; Urteil vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 205/08; Urteil vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08; Urteil vom 01.06.2010, AZ: VI ZR 316/09).

Aber keine Regel ohne Ausnahme: Der BGH hat eine Einschränkung für Unternehmen vorgenommen, die sich selbst „auch“ mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Fahrzeugen befassen (BGH, Urteil vom 25.06.2019, AZ: VI ZR 358/18). Auf das Wort „auch“ kommt es an. Erfasst werden danach nicht nur Unternehmen, die sich ausschließlich mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen befassen, sondern auch solche, die das „auch“ tun – also nur gelegentlich oder nebenbei.

Neben Autohäusern sind als Unternehmen, die sich „auch“ mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen befassen, auch Leasinggesellschaften anzusehen. Bei **Leasingfahrzeugen** wird es sich beim Leasingnehmer nicht zwingend um ein Unternehmen handeln, das sich „auch“ mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen befasst. Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden kommt

es aber nicht auf den Leasingnehmer, sondern auf den Leasinggeber an. Das hat der BGH in dieser Entscheidung nochmals klargestellt.

Bei Leasingfahrzeugen ist nach dieser Entscheidung des BGH geklärt, dass der Restwert unter Mitberücksichtigung von überregionalen Restwertbieteren bzw. Internetrestwertbörsen zu ermitteln sein wird. Wird der Restwert auch bei einem Geschädigten mit (eigenen oder zugerechneten) „Sonderwissen“ ausschließlich auf dem regionalen Markt ermittelt, beispielsweise weil dieser mit der Verwertung warten möchte, inwieweit die Versicherung ohne Beanstandung reguliert, ist dem Sachverständigen dringend anzuraten, auf die Problematik hinzuweisen und die Entscheidung des Geschädigten beweissicher – also schriftlich – zu dokumentieren, um einer etwaigen späteren Haftung vorzubeugen.

- **Anspruch auf Nutzungsausfall auch bei gewerblich genutztem Fahrzeug**
LG Augsburg, Hinweisbeschluss vom 25.07.2024, AZ: 074 S 4710/23 e

Hintergrund

Bei einem Unfall wurde der BMW M2 Coupe einer GbR beschädigt und fiel deshalb aus. Das Fahrzeug wurde ausschließlich von den beiden Gesellschaftern der GbR – zum Teil auch privat – genutzt. Mit dem Fahrzeug wurde kein unmittelbarer Ertrag erwirtschaftet, es diente auch nicht unmittelbar zur Erbringung gewerblicher Leistungen. Die Klägerin begehrte für den Ausfallzeitraum Nutzungsausfall.

Das AG Landsberg am Lech (AZ: 3 C 389/23) sprach solchen in Höhe von 3.282,65 € zu. Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung ging hiergegen in Berufung. Das LG Augsburg verwies die Beklagte per Beschluss darauf, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe.

Aussage

Das LG Augsburg stellte fest, dass auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen eine Entschädigung für zeitweise entzogene Gebrauchsvorteile in Betracht komme. Dies gelte zumindest dann, wenn sich deren Gebrauchsentbehmung nicht unmittelbar in einer Minderung des Gewerbeertrags (entweder in entgangenen Einnahmen oder über die mit der Erwerbsbeschaffung verbundenen Unkosten) niederschläge. Diente das Fahrzeug unmittelbar zur Erbringung gewerblicher Leistungen (wie etwa bei einem Taxi oder Lkw), müsse der Geschädigte den Ertragsentgang konkret berechnen. Wenn allerdings kein konkret bezifferbarer Verdienstentgang vorliege, sei es dem Geschädigten grundsätzlich nicht verwehrt, anstelle des Verdienstentgangs eine Nutzungsentschädigung zu verlangen, wenn deren Voraussetzungen vorlägen – also insbesondere ein fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil für den Geschädigten eingetreten sei.

Sämtliche Voraussetzungen wurden sodann vom LG Augsburg bejaht. Das Fahrzeug diene nicht unmittelbar der Gewinnerzielungsabsicht. Ein erwirtschafteter Gewinn, welcher als Schaden ausfalle, lasse sich nicht beziffern und der Klägerin sei auch ein fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil entstanden.

Praxis

Im konkreten Fall lag zusätzlich noch die Besonderheit vor, dass die Klägerin grundsätzlich einen Mietwagen in Anspruch genommen hatte. Die verklagte unfallgegnerische Versicherung bezahlte auf die Mietwagenkosten allerdings derart wenig, dass die Klägerin dazu überging, pauschalen Nutzungsausfall einzufordern. Der Betrag lag höher als die Tagespauschale (25,21 € netto), welche die Beklagte vorgerichtlich im Hinblick auf den Mietwagen akzeptierte.

Das LG Augsburg bestätigte diesbezüglich, dass die Klägerin trotz der Anmietung eines Ersatzwagens abstrakten Nutzungsausfallschaden geltend machen könne. Sie habe die Wahl, ob sie den konkreten Nutzungsausfallschaden in Form von Mietwagenkosten oder eine pauschale Entschädigung für den allgemeinen Verlust ihrer Nutzungsmöglichkeit verlange (so auch BGH in NJW 2013, 1149, Rd. 25).

Sodann differenzierte das LG Augsburg bei der umstrittenen Frage, ob auch bei einem gewerblich genutzten Fahrzeug ein Nutzungsausfall zusteht, dahingehend, ob das Fahrzeug der unmittelbaren Gewinnerzielungsabsicht diene (so wie z.B. bei einem Taxi oder Fahrschulfahrzeug) oder nur mittelbar.

Hier ist allerdings auch eine wichtige Entscheidung des BGH vom 06.12.2018, VII ZR 285/17 zu berücksichtigen. Der BGH befasste sich in dieser Entscheidung mit der Frage, ob für ein gewerblich genutztes Fahrzeug pauschalisiert Nutzungsausfall gefordert werden könne. Der BGH prüfte in dieser Entscheidung differenzierter und auch restriktiver, denn zunächst komme es darauf an, ob der Geschädigte die materiellen Auswirkungen des Ausfalls seines Fahrzeugs quantifizieren könne. Der Geschädigte sei gehalten, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Gebrauchsentbehrung konkret darzulegen und den dadurch hervorgerufenen Erwerbsschaden konkret zu bemessen. Dies gilt nach dem BGH zumindest bei gewerblich genutzten Fahrzeugen. Auf die Unterscheidung, ob das Fahrzeug der unmittelbaren Gewinnerzielungsabsicht diene oder nicht, komme es nach dem BGH zunächst gar nicht an. Die komplexe Rechtsprechung zum Nutzungsausfall, insbesondere auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen zeigt, dass die Inanspruchnahme fachanwaltlicher Hilfe im Falle eines Unfalls dringend anzuraten ist.

- **UPE-Aufschläge und Verbringungskosten auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu erstatten**

AG Salzgitter, Urteil vom 23.06.2021, AZ: 24 C 208/21

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Die Beklagte ist der Ansicht, dass die geltend gemachten Verbringungskosten und UPE-Aufschläge im Rahmen der fiktiven Abrechnung nicht zum Ausgleich zu bringen sind.

Aussage

Nach Ansicht des AG Salzgitter ist die Klage vollumfänglich begründet, die Kürzungen erfolgten zu Unrecht. Als Konsequenz zu der grundsätzlich vorgesehenen zulässigen Möglichkeit der fiktiven Abrechnung hat auch der fiktiv abrechnende Verkehrsunfallgeschädigte einen Anspruch auf Ersatz der Verbringungskosten und UPE-Aufschläge, wenn und soweit diese regional üblich sind.

Die Erstattungsfähigkeit im Rahmen der fiktiven Abrechnung ergibt sich aus dem Umstand, dass diese Schadenpositionen dem Aufwand zuzurechnen sind, der für die Behebung des Fahrzeugschadens im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB erforderlich wäre.

Der Einholung eines ergänzenden Sachverständigengutachtens zu dieser Frage bedurfte es der Ansicht des AG Salzgitter nach nicht. Es darf von einer Erstattungsfähigkeit der entsprechenden UPE-Aufschläge ausgegangen werden, wenn ein öffentlich bestellter und vereidigter Kfz-Sachverständiger unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelangt ist, dass im Falle einer Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten typischerweise Verbringungskosten entstehen.

Praxis

Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind nach Ansicht des AG Salzgitter sowohl bei der konkreten als auch bei der fiktiven Abrechnung erstattungsfähig. Maßgeblich ist allein, ob die Kosten in der Region üblicherweise berechnet werden.